



Wichtige Information bezüglich arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

Am 30.10.2013 wurde die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) geändert. Hier informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen und deren Auswirkungen auf die Praxis.

Untersuchungen nur noch mit Einverständnis des Untersuchten

Bisher konnten Bescheinigungen nur ausgestellt werden, wenn der Arzt aufgrund der durchgeführten Untersuchungen eine Beurteilung abgeben konnten. Da zukünftig die ärztliche Beurteilung auf der Bescheinigung entfällt, ist es für die Vorsorgebescheinigung nicht mehr notwendig, diese durchzuführen, da nur noch die Beratung hierfür Voraussetzung ist. Deutlich wird dies auch in der neuen Begrifflichkeit „Vorsorge“ anstelle der alten Begrifflichkeit „Vorsorgeuntersuchung“.

Trennung von Vorsorge und Eignung

Vor allem bei der Feuerwehr und beim THW diente die Vorsorge bezüglich Atemschutzes häufig parallel auch dem Eignungsnachweis. Die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der ArbMedVV dient jedoch nicht dem Nachweis der Eignung. Sofern entsprechende Eignungsuntersuchungen vorgenommen werden müssen, so sind diese gesondert als „Eignungsuntersuchung“ durchzuführen und zu bescheinigen, ein Bezug zur ArbMedVV kann nicht mehr erfolgen.

Nachgehende Vorsorge

Nach alter Rechtslage konnte, nach neuer Rechtslage muss der Arbeitgeber am Ende des Beschäftigungsverhältnisses die Verpflichtung für die nachgehende Vorsorge auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Dazu muss er die erforderlichen Unterlagen in Kopie zur Verfügung stellen, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.



Bild: BAD

Vorsorgekartei

Nach neuer Rechtslage hat der Arbeitgeber sowohl für die Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge eine Vorsorgekartei zu führen. Nach alter Rechtslage bestand diese Verpflichtung lediglich in Bezug auf „Pflichtuntersuchungen“. In dieser Vorsorgekartei hat der Arbeitgeber zu dokumentieren, dass, wann und aus welchem Anlass arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat. Auf Anordnung der Arbeitsschutzbehörde hat der Arbeitgeber dieser eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln.

Impfungen

Nach alter Rechtslage waren nur im Rahmen der Pflichtuntersuchung Impfangebote vorgesehen. Nach neuer Rechtslage sind jedoch Impfungen Bestandteil der Vorsorge, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. In diesen Fällen hat der Arzt sowohl bei der Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge dem Beschäftigten ein entsprechendes Impfangebot zu unterbreiten. Es sei denn, es besteht eine Immunität.

Änderungen der ArbMedVV im Anhang mit den Untersuchungsanlässen

Tätigkeiten mit Biostoffen

In Einrichtungen zur Altenpflege wird die Pflichtvorsorge um Hepatitis A erweitert, sofern es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann.

In Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen (z. B. Krankenhäusern) ist die Pflichtvorsorge um Hepatitis A sowie Keuchhusten, Masern, Mumps und Röteln (jedoch nicht Windpocken) erweitert worden, sofern ein regelmäßiger direkter Kontakt zu erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen erfolgt.

Tätigkeiten mit Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Zukünftig sind bei Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind, den Beschäftigten Maßnahmen der Angebotsvorsorge anzubieten. Die Belastungen können verursacht sein durch:

- Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten,
- repetitive manuelle Tätigkeiten oder
- Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langdauerndem Rumpfbeugen oder –drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen.



Bild: BAD

Schon gewusst?

Eignung Atemschutz G 26 1 – 3

Die Vorsorgeuntersuchung bezüglich Atemschutz wird häufig gleichzeitig als Eignungsnachweis genutzt und zwar primär im Kontext Feuerwehrtauglichkeit. Spätestens nach der Novellierung wird dieses nicht mehr möglich sein. Deshalb müssen ab 2014 diesbezügliche Eignungen separat bescheinigt werden.

Literaturhinweise:

Informationen im Internet

Einen Link auf die neue ArbMedVV sowie eine Fragensammlung dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter:

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Meldungen/2013-10-29-aenderung-verordnung-arbeitsmed-vorsorge.html>